

# up\_Nachrichten Webcast ■

**Mittwoch, 18.03.2020**

1. Das ist heute passiert
2. Aktueller Stand Rettungsschirm
3. Liquidität sichern: Steuerberaterin gibt Tipps
  - 3.1. Krankheit
  - 3.2. Kurzarbeit
  - 3.3. Steuerstundung



# 1. Das ist heute passiert (18.03.2020)

- Immer mehr Bundesländer Schließen Läden und Einrichtungen mit Allgemeinverfügungen
- Ärzte und Krankenhäuser fordern Rettungsschirme
- GKV stellt Geld für Krankenhäuser und Ärzte in Aussicht
- Merkel kündigt Fernsehansprache an
  
- Was fehlt, ist weiterhin Geld für die Heilmittelpraxen

## Physiotherapie-Praxen müssen bedingt schließen

Alle Praxen in Lübeck werden ab sofort geschlossen, nur Anschlussheilbehandlungen dürften noch weiter geführt werden, hieß es in der Pressemitteilung der Stadt. Viele Physiotherapeuten waren dadurch extrem verunsichert, verloren am Mittwoch Patienten. Wie Oliver Haase und Maren Reinicke, die eine Praxis für Physiotherapie in der Königstraße betreiben.

## Klarstellung erfolgt

Im Laufe des Tages dann die Klarstellung. Stadtsprecherin Dorel räumte ein, dass in der Pressemitteilung ein Satz fortgefallen sei. In der aktuellen [Mitteilung der Stadt](#) heißt es unter Punkt 11, zu schließen seien „Physio- und Massagepraxen (Ausnahme: medizinisch gebotene Behandlungen; eine ärztliche Verordnung ist hierfür vorzulegen). Was auch für Maren Reinicke eine ganz andere Bedeutung als eine Schließung der Praxis hat, „denn Patienten ohne Rezept gibt es kaum.“

# Was hilft jetzt? Aufruf zur Petition – leider unter falsche Annahmen

Liebe Freunde, liebe Bekannte,  
Bitte unterschreibt alle diese Petition.  
Bitte leitet diese weiter

ich bin direkt von der Corona Krise existenziell betroffen und kann die Praxis „Sprechzeit“ in Kempten höchstens noch sechs Wochen offen lassen, auch mit zugesagten 5000 Euro Unterstützungs Geld. Dann bin ich bankrott.

Der Staat schließt noch immer nicht unsere Praxen offiziell,

**Praxen erhalten nur Ersatzzahlungen wenn sie offiziell geschlossen werden.**

Die Patienten sagen zu 80-90 Prozent die Therapien ab.

Wir behandeln weiter im Mund im Gesicht, ohne Schutzkleidung zu bekommen.

Desinfektionsmittel gehen aus.

**Wir wollen die Schließung der Praxen und nur noch Notfallpatienten behandeln!!!!!!!!!!**

Bitte unterstützt uns alle.

# Allgemeinverfügungen der Länder

Bundesland	Erlass vom	Datei
Baden-Württemberg	17.03.2020	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)
Bayern	16.03.2020	Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie
Berlin	17.03.2020	Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus in Berlin
Brandenburg		
Bremen	17.03.2020	Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bremen
Hamburg	16.03.2020	Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg
Hessen	16.03.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
Mecklenburg-Vorpommern	17.03.2020	Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	16.03.2020	Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2–Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG); Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz	17.03.2020	Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz
Saarland	16.03.2020	Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Betroffenheit von einzelnen Branchen und Berufsgruppen sowie Handlungsbedarf
Sachsen	18.03.2020	Allgemeinverfügung, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen
Sachsen-Anhalt	18.03.2020	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	17.03.2020	Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)
Thüringen	liegen noch nicht medial aufbereitet vor	Ergänzungen zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

SAARLAND



**Coronavirus:**  
Informationen für die saarländische Wirtschaft

18. März 2020

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Betroffenheit von einzelnen Branchen und Berufsgruppen sowie Handlungsbedarf**

betroffen und zu schließen	betroffen mit Einschränkung	nicht betroffen
----------------------------	-----------------------------	-----------------



# Thema § 56 (Infektionsschutzgesetz)

**Selbstständige** Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstausschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne berechtigt jedoch nicht zum Ersatz.

Eine Erstattung kommt für den **Verdienstausschlag** in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

[https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_Coronavirus\\_Entschaedigung.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf)

## Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 56 Entschädigung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können. Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.

## Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 54 Benennung der Behörde

Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht. Sie können ferner darin bestimmen, dass nach diesem Gesetz der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesene Aufgaben ganz oder im Einzelnen von einer diesen jeweils nachgeordneten Landesbehörde wahrgenommen werden und dass auf die Wahrnehmung von Zustimmungsvorbehalten der obersten Landesbehörden nach diesem Gesetz verzichtet wird.



# Praxen runterfahren

Präsident des RKI

## „Strukturieren Sie Ihre Praxen um“

Mit einem Appell hat sich Lothar Wieler, Präsident des Robert-Koch-Instituts (RKI), an die niedergelassenen Ärzte gewandt. „Strukturieren Sie Ihre Praxen um“, sagte er beim täglichen Pressebriefing. Die Ärzte müssten in der Lage sein, am Coronavirus erkrankte Patienten zu isolieren, außerdem sollten sie sich gemeinsam mit ihren Nachbarpraxen „organisieren“.



Lothar Wieler appelliert an Niedergelassene, Kliniken und Bürger, die Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus zu unterstützen.

© Spiegel Online

Doch nicht nur Niedergelassene, auch die Kliniken müssten sich umstrukturieren. Denkbar ist es laut Wieler, einzelne Kliniken allein für Covid-19-Patienten zu nutzen. Außerdem müssten dringend die Beatmungs- und Intensivkapazitäten erhöht werden: „Verdoppeln Sie sie mindestens“, so der RKI-Präsident. Die Bevölkerung rief er erneut dazu auf, Abstand zu anderen Menschen zu halten, um insbesondere chronisch Kranke und Ältere zu schützen. „Wir brauchen Vernunft und Solidarität.“

Sollte man sämtliche Maßnahmen nicht einhalten und Kontakte nicht wirksam und nachhaltig reduzieren, könnten es „in zwei Monaten bis zu 10 Millionen Infizierte sein“, betonte er die Relevanz. Dennoch sei die Pandemie in Deutschland früh erkannt und Maßnahmen eingeleitet worden, in zwei Wochen werde man sehen, ob diese helfen und ob man sie erneut anpassen müsse.

„Pandemien verlaufen in Wellen“, demnach sei es möglich, dass sich die Verbreitung des Virus auf rund zwei Jahre streckt.

BVOU

## „Patientenkontakte in den Praxen auf absolute Notfälle beschränken“

Der Berufsverbandes für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU) hat alle seine Mitglieder aufgefordert, die persönlichen Patientenkontakte in den Praxen auf absolute Notfälle zu beschränken und das Praxispersonal um 50 % zu reduzieren. „Dadurch können Mitarbeiter geschützt und eine nachhaltige Betriebsbereitschaft gewährleistet werden“, so Präsident Dr. Johannes Flechtenmacher am Montag in einer Mitteilung.



Flechtenmacher: "Handeln Sie jetzt!"  
BVOU

Um alle Reserven des ambulanten Versorgungsbereiches zu erhalten und gegebenenfalls zu mobilisieren, rät der BVOU zu folgenden Maßnahmen:

- Alle planbaren Operationen und Eingriffe müssen für die nächsten sechs Wochen verschoben werden
- Betreiber einer Praxisklinik oder eines OP-Zentrums,

die über Beatmungskapazitäten verfügen, sollten sich mit den Kliniken in ihrer Umgebung in Verbindung setzen und Notfall-Kooperationen planen.



# Kassen wollen zahlen

Coronavirus • Krankenkassen • Krankenhäuser

## Krankenkassen: „Zahlen alles, was im Kampf gegen Corona nötig ist“

- Die Coronapandemie wird die Krankenkassen Milliarden kosten.
- Doch die oberste Kassenmanagerin Doris Pfeiffer versichert im Interview, dass Ärzte und Krankenhäuser immer genug Geld bekommen.
- Man halte dem Gesundheitssystem den Rücken frei, so Pfeiffer.



Tim Szent-Ivanyi | 18.03.2020, 5:00 Uhr



Hilferuf aus dem Rheinland

## „Wir brauchen einen Schutzschirm für die Praxen“

Die Hilferufe aus den Kassenärztlichen Vereinigungen angesichts der sich ausbreitenden Corona-Epidemie in Deutschland werden lauter. Nach Berlin fordert nun auch die KV Nordrhein mehr Unterstützung für die Praxen – auch finanziell.



KV-Chef Bergmann fordert ein Umdenken in der ambulanten Versorgung.  
© KVNo

Die aktuelle Situation führe die niedergelassenen Ärzte und ihr Personal an die Grenze ihrer Belastbarkeit, berichtet die KV Nordrhein am Dienstag in einer Mitteilung. Man habe NRW-weit mittlerweile rund 3060 Infizierte. Es müsse aber mit einer hohen Dunkelziffer an Infizierten gerechnet werden.

„Wir haben es inzwischen mit einem exponentiellen Wachstum der Fallzahlen zu tun. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mehr als 90 Prozent aller Patienten ambulant durch das vertragsärztliche System versorgt werden, ist dringend und kurzfristig ein Umdenken in der ambulanten Versorgung erforderlich“, fordert KV-Chef Dr. Frank Bergmann.

Auch Praxen seien zunehmend von behördlich angeordneten Quarantäne-Maßnahmen betroffen – und gerieten zunehmend in eine finanzielle Schieflage. „In den Praxen unserer Mitglieder herrscht Ausnahmezustand, wie wir auch an der Zahl der Fragen und Mitteilungen sehen – allein gestern haben uns über 4000 Anrufe erreicht, das ist mehr als ein Viertel unserer Praxen.“

Man dürfe aber auch die reguläre Versorgung, unabhängig von der Corona-Pandemie, nicht aus dem Blick verlieren. Die Umstrukturierung der Versorgung gehe mit erheblichen Veränderungen in den Abläufen in den Praxen einher – teilweise mit einer stark sinkenden Zahl von Patienten: „Es ist richtig, dass wir möglichst viele Patienten aus den Praxen raushalten“, sagt Bergmann. Veränderte Versorgungsstrukturen und sinkende durchschnittliche Fallzahlen führten jedoch im System der ambulanten vertragsärztlichen Vergütung zwangsläufig zu erheblichen Wirtschaftseinbußen, die kompensiert werden müssten.

Nur dann hätten die kassenärztlichen Vereinigungen den erforderlichen Spielraum, aktuell erforderliche Versorgungsschwerpunkte zu etablieren und die Versorgung nach den jeweils aktuellen Erfordernissen zu steuern. Bergmann: „Wir brauchen kurzfristig einen finanziellen Schutzschirm für die Praxen.“

# Rettungsschirm für Heilmittelpraxen ?

- Dr. Roy Kühne fordert einen Rettungsschirm für alle Heilmittelpraxen in Deutschland
  - Das hatten wir schon am Montag direkt in den up\_Nachrichten besprochen
  - Das hat er in einem Brief an den GKV-Spitzenverband und die Spitzenverbände der Kassenarten formuliert
- Wie läuft das bei anderen Leistungserbringerbereichen?
- Warum ist das nicht längst beschlossen?



Dr. Roy Kühne  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Roy Kühne, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Bundesministerium der Gesundheit  
GKV-Spitzenverband  
Verband der Ersatzkassen  
AOK-Bundesverband  
BKK Dachverband  
IKK e.V.

Berlin, 16.03.2020  
Bezug:  
Anlagen:

Dr. Roy Kühne, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel. +49 30 227 79 187  
Fax + 49 30 227 70 188  
roy.kuehne@bundestag.de

Wahlkreisbüro Northeim  
Markt 11  
37154 Northeim  
Tel. +49 5551 90 88 899  
Fax + 49 5551 90 88 910  
roy.kuehne.ma05@bundestag.de

Wahlkreisbüro Goslar  
Marktstraße 29  
38640 Goslar  
roy.kuehne.ma07@bundestag.de

[www.dr-roy-kuehne.de](http://www.dr-roy-kuehne.de)

## Rettungsschirm für Therapiepraxen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurde durch die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer beschlossen, dass u.a. therapeutische Praxen, Rehabilitationsreinrichtungen sowie Reha-Kliniken weiterhin offen zu halten sind. Momentan ist es aber der Fall, dass eine hohe Anzahl von Patientinnen und Patienten aus Angst vor der Infektion den Besuch in therapeutischen Einrichtungen vermeiden. Wir rechnen aktuell mit Absagen um die 40% – Tendenz steigend. Somit entsteht ein Liquiditätsproblem bei Praxisinhaberinnen und -inhabern. Gehälter, Mieten, etc. laufen weiter! In absehbarer Zeit stehen viele Praxen vor dem Aus.

Was kann die Lösung sein? Zur Überbrückung der aktuellen Lage schlage ich einen Rettungsschirm vor. Dieser beinhaltet die Idee, dass die Krankenkassen eine monatliche Abschlagszahlung an die Praxen zahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Durchschnittsumsatz der letzten 12 Monate. Damit sollen Einnahmeausfälle überbrückt werden. Mitarbeiter können weiter vor Ort arbeiten und notwendige Behandlungen werden durchgeführt. Der Auftrag laut Bundesregierung ist damit erfüllt. Das Geld ist durch den Gesundheitsfond bereits eingestellt. Die Ausgaben der Krankenkassen für die Branche sind definiert. Es kommt also nicht zu ungeplanten Ausgaben.

Der „Rettungsschirm“ wird erstmal für 3 Monate festgelegt. Zur unbürokratischen Abwicklung der Abschlagszahlung sollte dabei eine Krankenkasse je Bundesland bestimmt werden. Ziel muss es sein, die „Arbeitsfähigkeit“ von Praxen trotz der hohen und unerwartbaren Quote an Absagen zu gewährleisten!

Therapeutinnen und Therapeuten dürfen in einer solchen Situation nicht alleine gelassen werden. Rettungsschirme dieser Art gab es in den vergangenen Jahren sehr oft. Therapie ist Bestandteil der Vor- und Nachsorge, damit versorgungsrelevant.



# Kalkulationsmodell eines Rettungsschirms

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Kalkulation GKV Honorarvorschusses									
2										
3	Vorgeschlagene Rahmenbedingungen:									
4	1.	Höhe des Vorschusses basiert auf Durchschnitt der GKV Abrechnungen der letzten 12 Monate								
5	2.	Laufzeit des Vorschusses beträgt mindestens 4 Monate								
6	3.	Mögliche anteilige Rückzahlung des Vorschusses erfolgt als prozentualer Anteil des zukünftigen abgerechneten Umsatzes								
7	4.	Der Vorschuss wird nicht verzinst, Rückzahlung, wenn überhaupt, dann nur mit erheblichen Zuschüssen der Bundesregierung								
8										
9										
10	Ermittlung der Höhe des Vorschusses 2019/2020 (Beispiel)									
11		Abgerechnete Umsätze (Beispiel)								
12	Mrz 19	25.000								
13	Apr 19	26.000								
14	Mai 19	23.500								
15	Jun 19	22.000								
16	Jul 19	25.000								
17	Aug 19	24.000								
18	Sep 19	24.000								
19	Okt 19	26.000								
20	Nov 19	23.500								
21	Dez 19	22.000								
22	Jan 20	25.000								
23	Feb 20	24.000								
24	Summe 12 Monate	290.000								
25	Durchschnitt/Monat	24.167								
26										
27										
28	Auszahlung des GKV Honorarvorschuss (Variante A)									
29		Abrechenbare Leistungen (Ist)	GKV Honorarvorschuss	Differenz zu Lasten der Praxis						
30	Mrz 20	9.000	24.167	-15.167						
31	Apr 20	500	24.167	-23.667						
32	Mai 20	1.000	24.167	-23.167						
33	Jun 20	16.000	24.167	-8.167						
34	Summe	26.500	96.667	-70.167						
35										
36										
37										
38	Auszahlung des GKV Honorarvorschuss (Variante B - Anrechnung von Kurzarbeitergeld)									
39		Abrechenbare Leistungen (Ist)	Im Vormonat ausgezahltes Kurzarbeitergeld	GKV Honorarvorschuss	Auszahlungssumme	Differenz zu Lasten der Praxis				
40	Mrz 20	9.000	0	24.167	24.167	-15.167				
41	Apr 20	500	4500	24.167	19.667	-19.167				
42	Mai 20	1.000	10000	24.167	14.167	-13.167				
43	Jun 20	16.000	10000	24.167	14.167	1.833				
44	Jul 20	16.000	8500	24.167	15.667	333				
45	Summe	42.500	33.000	120.833	87.833	-45.333				
46										
47										
48										

	A	B	C	D	E	F
1	Rückzahlung des Honorarvorschusses					
2						
3	1. Rate in % des abgerechneten Umsatzes					5,0%
4	2. Nicht rückzahlbarer Zuschuss der Bundesregierung in %					25%
5	Laufzeit		Vermutlich abzurechnender Umsatz	Rückzahlung der Überzahlung	Zuschuss Bundesregierung	Restsaldo
6	0	Nov 20				-45.333
7	1	Dez 20	25.000	1250	6250	-37.833
8	2	Jan 21	26.000	1300	6500	-30.033
9	3	Feb 21	23.500	1175	5875	-22.983
10	4	Mrz 21	22.000	1100	5500	-16.383
11	5	Apr 21	25.000	1250	6250	-8.883
12	6	Mai 21	24.000	1200	6000	-1.683
13	7	Jun 21	24.000	1200	6000	5.517
14	8	Jul 21	26.000	1300	6500	13.317
15	9	Aug 21	23.500	1175	5875	20.367
16	10	Sep 21	22.000	1100	5500	26.967
17	11	Okt 21	25.000	1250	6250	34.467
18	12	Nov 21	24.000	1200	6000	41.667
19	13	Dez 21	25.000	1250	6250	49.167
20	14	Jan 22	26.000	1300	6500	56.967
21	15	Feb 22	23.500	1175	5875	64.017
22	16	Mrz 22	22.000	1100	5500	70.617
23	17	Apr 22	25.000	1250	6250	78.117
24	18	Mai 22	24.000	1200	6000	85.317
25	19	Jun 22	24.000	1200	6000	92.517
26	20	Jul 22	26.000	1300	6500	100.317
27	21	Aug 22	23.500	1175	5875	107.367
28	22	Sep 22	22.000	1100	5500	113.967
29	23	Okt 22	25.000	1250	6250	121.467
30	24	Nov 22	24.000	1200	6000	128.667
31	25	Dez 22	25.000	1250	6250	136.167
32	26	Jan 23	26.000	1300	6500	143.967
33	27	Feb 23	23.500	1175	5875	151.017
34	28	Mrz 23	22.000	1100	5500	157.617
35	29	Apr 23	25.000	1250	6250	165.117
36	30	Mai 23	24.000	1200	6000	172.317

# Thema Arbeitnehmer ist krank

## Krankmeldung des Arbeitnehmers:

- 6 Wochen volle Lohnfortzahlung an den Mitarbeiter durch die Praxis
- Die Krankenkassen erstattet je nach Vereinbarung mit der Krankenkasse:
  - 50% bis 80% der Lohnfortzahlung
  - Höhe der Erstattung wird im Januar für das laufende Jahr festgelegt
  - Wenn man im Januar nichts macht, wird die Entscheidung vom Vorjahr weitergeführt
- Nach Ablauf der 6 Wochen gibt es Krankengeld
  - 70% vom Bruttolohn bzw. 90% vom Nettolohn (der Höhere Wert gilt)
  - Maximal 109,38 pro Tag
  - Maximal 78 Wochen
  - Das zahlt in voller Höhe die Krankenkasse direkt an den Arbeitnehmer

## Hintergrund

### Rechenbeispiel AOK Mittelholstein

- 1,7% Umlage für 50% Erstattung der Lohnfortzahlung
- 3,9% Umlage für 80% Erstattung der Lohnfortzahlung




# Thema Kinder ist/sind krank

## Krankmeldung des Arbeitnehmers weil das/die Kind/er krank sind


- Wenn Kinder unter 12 Jahren krank werden, dann kann je Elternteil eine Krankschreibung von 10 Tagen erfolgen
  - Alleinerziehende max. 20 Tage
  - Übertrag von einem auf den anderen Elternteil möglich
- Mehrere Kinder unter 12 Jahren = max. 50 Tage (25/25)
- Direkt über die Krankenkasse ausbezahlt – wird nicht durch den Arbeitgeber/Praxis gezahlt

# Kurzarbeit

- Sofort: Kurzarbeit anmelden (online, Telefon, Post)
- Anmeldung bis spätestens Ende März können rückwirkend zum 1. März 2020 erfolgen
- Unbedingt eine Vereinbarung mit den Mitarbeitern beilegen (siehe neues Muster)
- Urlaub und Überstunden bis zum Beginn der Kurzarbeit müssen abgearbeitet/abgebummelt sein
- Auszahlung vermutlich 1 bis 1,5 Monate rückwirkend
- Kein Kurzarbeitergeld für geringfügig Beschäftigte (nicht sozialversicherungspflichtig)
- <https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit  Bundesagentur für Arbeit

Postanschrift

 3

Stamm-Nr. Kug (soweit bekannt) K

Ableitungs-Nr. (soweit bekannt)

Betriebsnummer

**Anzeige über Arbeitsausfall**

Bitte das Formular vollständig ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**A. Anschrift des Betriebes**

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

Ansprechpartner(in)

Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

falls abweichend Anschrift der Lohnabrechnungsstelle

Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

Ansprechpartner(in)

Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

Art des Betriebes / Wirtschaftszweig bzw. Branche

**B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung**

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung des Monats  /  bis voraussichtlich  /  für

den Gesamtbetrieb

die Betriebsabteilung:  herabgesetzt wird.

**C. Angaben zur Arbeitszeit**

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit  Stunden.

3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens  Stunden.

**D. Angaben zum Betrieb**

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):   
(Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

Für	Bezeichnung des TV	normale regelmäßige tarifl. wöchentl. Arbeitszeit	Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel?
Arbeiter	<input type="text"/>	<input type="text"/> Std.	<input type="checkbox"/>
Angestellte	<input type="text"/>	<input type="text"/> Std.	<input type="checkbox"/>

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor?  Ja  Nein

Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.





Gültig für Abrechnungszeiträume  
ab Januar 2020

## Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)

Für die Ermittlung der Höhe des Kug ist es erforderlich, dass zunächst für das Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Mehrarbeitsentgelt und Einmalzahlungen) und für das Ist-Entgelt (tatsächlich im Kalendermonat erzielt Bruttoarbeitsentgelt) ein rechnerischer Leistungssatz aus der Tabelle abgelesen wird. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) eingetragene Lohnsteuerklasse und der Leistungssatz 1 oder 2 zu Grunde zu legen. Die Zuordnung zu den Leistungssätzen 1 oder 2 richtet sich nach folgenden Merkmalen:

**Leistungssatz 1** = Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5 eingetragen ist (die Kinder i.S. des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben) für die aufgrund einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit der Leistungssatz 1 maßgebend ist.

**Leistungssatz 2** = alle übrigen Arbeitnehmer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den aus dieser Tabelle abgelesenen Leistungssätzen ergibt das Kug des jeweiligen Kalendermonat.

**Beispiel:**

Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse III;  
Kinderfreibetrag 1,0

= Lohnsteuerklasse III, Leistungssatz 1

Soll-Entgelt im Kalendermonat = 2.500,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 1.295,11 €

Ist-Entgelt im Kalendermonat = 1.250,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 675,36 €

Kug = 619,75 €

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Lohnsteuerklasse					
von €	bis €	Leistungs- satz	I / IV	II	III	V	VI
			monatlich				
			€	€	€	€	€
10,00	29,99	1	10,72	10,72	10,72	10,72	9,21
		2	9,60	9,60	9,60	9,60	8,25
30,00	49,99	1	21,44	21,44	21,44	21,44	18,43
		2	19,20	19,20	19,20	19,20	16,50
50,00	69,99	1	32,16	32,16	32,16	32,16	27,64
		2	28,80	28,80	28,80	28,80	24,75
70,00	89,99	1	42,88	42,88	42,88	42,88	36,85
		2	38,40	38,40	38,40	38,40	33,00
90,00	109,99	1	53,60	53,60	53,60	53,60	46,06
		2	48,00	48,00	48,00	48,00	41,25
110,00	129,99	1	64,32	64,32	64,32	63,38	55,28
		2	57,60	57,60	57,60	56,75	49,50

# ÜBER UNS

## ■ **Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg**

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchenerfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.

**buchner**

## ■ **Unsere Überzeugung**

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

## ■ **Freiraum für Therapie...**

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

## ■ **up | unternehmen praxis**

Wir unterstützen sie dabei, ihre Praxis erfolgreich zu führen. Dafür liefern wir jede Woche alle für die Praxisführung relevanten und interessanten Informationen in verschiedenen Rubriken: Branchennews, Abrechnung (GKV/PKV), Praxisführung, Job & Karriere, Recht/Steuern/Finanzen, Politik, Kommunikation, Inspiration.



## Abonnieren Sie up|unternehmen praxis und werden Sie Mitglied der up|community

Unabhängiger Journalismus braucht Ihre Unterstützung. Werden Sie Mitglied unserer Community und lesen Sie alle Artikel online oder im monatlichen Magazin. Nur so können wir weiter umfassend über die Themen berichten, die erfolgreiche therapeutische Praxen interessieren.

Genau die richtigen Brancheninformationen für Sie – Sie können jederzeit kündigen.

### up|online-Abo für € 9,52\*

monatlich · inkl. MwSt.

**ABONNIEREN**

Artikel online lesen  
kommentieren  
up|date-Newsletter

exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)

vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren

jederzeit kündigen

### up|print-Abo für € 12,01\*

monatlich · inkl. MwSt.

**ABONNIEREN**

jeden Monat Magazin per Post  
Artikel online lesen  
up|date-Newsletter

kostenlose Stellenanzeigen

Praxisbörse nutzen

Sonderbeilagen/-ausgaben inklusive (z. B. Heilmittelwirtschaftsbericht)

exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)

vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren

jederzeit kündigen

# KONTAKT DATEN

 [facebook.com/buchner.de](https://facebook.com/buchner.de)

 [facebook.com/unternehmenpraxis](https://facebook.com/unternehmenpraxis)



24149 Kiel



+49 431 720 000



[info@buchner.de](mailto:info@buchner.de)



[www.buchner.de](http://www.buchner.de)



[www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de)

